

In Gefolg eines Antrages des Commissarii der Französichen Republic PROCUREUR, vom 26. Thermidor : (13 August : c.) wird Sämtlichen Magistræten Beamten und Regierern im Herzogthum Geldern , aufgegeben : so fort nach Empfang dieses.

I.

Die genaueste Nachsuchung in den Stådten und Gemeinden anzustellen, ob sich daselbst Französische Emigrirte heimlich oder öffentlich finden, die etwann gefundene, sind so fort unter guter Bedeckung nach Geldern, an den Commissair PROCUREUR abzulenden, um sich mit ihren Pässen und sonst gehörig zu legitimiren, oder es sind selbige an das nächste Militair Detachement, welches sich in dem benachbarten Ort befinden mögte, zum Transport nach Geldern abzuliefern.

2.

Eben so ist es mit Emigrirten zu halten , welche sich noch künftig in den Stådten, oder Gemeinden einfinden mögten.

3.

Keinen Eingefessenen oder Wirth ist erlaubt , einen Emigrirten und überhaupt keinen Fremden, heimlich oder öffentlich die Nacht zu beherbergen, ohne solches dem Magistrat, Beamten oder Regierern angezeigt, und Erlaubniß dazu erhalten zu haben, bey Fûnfzig *Rthlr.* Strafe, und sonstiger schwerer Verantwortung.

4.

Magistræte Beamte und Regierer haben so wohl selbst als durch die Bothen, und andere dazu bestellte Personen, auf dergleichen Emigrirte und Fremde zu vigiliren, und bey dem geringsten Verdacht Selbige arretiren zu lassen.

5.

Magistræte, Beamte und Regierer bleiben Persöhnlich für die Erfüllung dieser Verfügung bey der bestimmten Strafe, mit ihrer Personen und Vermögen verantwortlich, und haben deshalb nach jeden Orts Local Umständen alle Vorichts Mittel und Præcautiones zu nehmen, daß ihnen deshalb nichts zur Last fallen möge, welcherhalb auch dieses allen Eingeleffenen und Wirthen bekant zu machen, und wie solches geschehen binnen 3 Tagen anhero anzuzeigen ist.

Geldern den 14. August 1797

Landes - Administrations - Collegium.

V. GOLDBECK, V. KEVERBERG, HEINIUS, VAN BAERLL, MÜLLER.

Circulare

An sämtliche Magistræte
Beamte und Regierer des
Herzogthums Geldern.

RITTER.